

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NFK Süd GmbH

(nachstehend „NFK“ genannt)

§ 1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Die NFK übernimmt die Abfuhr und Entsorgung der beim Kunden umseitig vertraglich festgelegten Stoffe. Der Kunde verpflichtet sich während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung, sämtliche bei ihm anfallenden Stoffe, für die die NFK eine Beauftragung zur Entsorgung hat, ausschließlich durch die NFK oder von ihr Beauftragte abholen und entsorgen zu lassen. Alle definierten Stoffe sind vom Kunden in getrennten Behältern zur Verfügung zu stellen. Bei unsachgemäßer Befüllung (Speisereste, Motorenöl usw.) behält sich die NFK das Recht vor, den Behälter stehen zu lassen. Anfallende Entsorgungskosten trägt der Vertragspartner.

§ 2 Selbsterklärung

(1) Die Selbsterklärung (36. BImSchV i.v.m. Biokraft-Nach V) wird Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und somit Vertragsbestandteil, sofern der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich widerspricht. Die Selbsterklärung gilt spätestens mit der Abholung der Altspisefette als abgegeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur Altspisefette mit den in den Selbsterklärungen definierten Eigenschaften zu liefern.

(2) Der Vertragspartner sichert zu, bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung, und dass es sich bei, dem Entsorgungsunternehmen überlassenen Altölen und Altfetten, nur um gebrauchte pflanzliche Back- und Frittierfette, deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht.), handelt. Insbesondere sind, soweit darin tierische Fette und Öle oder pflanzliche Frischöle enthalten sein sollten, diese nicht zielgerichtet eingebracht worden. Es sind auch keine Fette und Öle, die aus Land-, Forst- und Fischwirtschaft oder Aquakulturen stammen.

Der Vertragspartner sichert zudem zu, die Pflicht zur Abfallvermeidung eingehalten zu haben und das Verfallsdatum der Abfälle bzw. Reststoffe beachtet zu haben, zu keinem Zeitpunkt wurden die Abfälle bzw. Reststoffe mit Biomasse anderen Ursprungs vermischt.

(3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die obigen Zusicherungen für das Entsorgungsunternehmen als vom BLE (Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung) zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb bedeutsam sind und im Rahmen dieser Verfahren Verwendung finden.

Ebenso ist ihm bekannt, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen, ggf. in Begleitung von BLE-Gutachtern, vor Ort überprüfen können, dass er diese obigen Zusicherungen einhält. Insoweit gewährt der Vertragspartner diesem Personenkreis entsprechende Prüfungs- und Betretungsrechte.

(4) Der Vertragspartner ermächtigt das Entsorgungsunternehmen für ihn alle im Rahmen der Lieferung von Abfall- bzw. Reststoffen erforderlichen Angaben zur doppelten Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen nach § 37 a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung im Rahmen der 36. Verordnung zur Durchführung des BImSchG sowie der europäischen RED EU Nr. 28 von 2009 erforderlichen Angaben und Erklärungen zu tätigen. Diese betrifft insbesondere das Bearbeiten des amtlichen Vordruckes gemäß der genannten Vorschriften, derzeitiger Stand 01.07.2013, der diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Außerdem verlängert sich die vom Vertragspartner abgegebene Selbsterklärung (DE, EU) automatisch um ein weiteres Jahr, insofern nicht 2 Wochen vor Ablauf der Selbsterklärung vom Vertragspartner schriftlich widersprochen wird.

§ 3 Leergut

Die NFK stellt eigene verschleißbare Behälter zur Aufnahme der zu entsorgenden Stoffe zur Verfügung sowie des Weiteren bei Bedarf Trichter zur Befüllung. Behälter und Trichter bleiben Eigentum der NFK. Es ist nicht zulässig, Behälter und Trichter gegen andere, nicht im Eigentum von NFK stehende auszutauschen. Kommt ein Trichter abhanden, so hat der Kunde hierfür einen Betrag in Höhe von 100,00 € zu zahlen. Kommt ein Behälter abhanden, so hat der Kunde für Gebinde unter 200 Liter Fassungsvermögen je 25,00 €, für Gebinde mit 200 Liter Fassungsvermögen je 35,00 €, für Tanks mit 600/800/1000 Litern Fassungsvermögen 75,00 € an die NFK zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Stellplatz für die Behälter zur Verfügung steht, welcher mit einem LKW anfahrbar ist. Beim Befüllen der Behälter darf das Speisefett bzw. -öl eine Temperatur von maximal 70 Grad nicht überschreiten.

Mit dem Befüllen der Behälter überträgt der Kunde das Eigentum auf die NFK.

§ 4 Abholung

Zur Abholung bestimmte Behälter sind ordnungsgemäß und fest zu verschließen; sie müssen ebenerdig stehen. Beschädigungen und Undichtigkeiten des Behälters sind der NFK zu melden. Die Entsorgung wird turnusgemäß oder auf Abruf durch den Kunden vorgenommen. Bei jeder Abholung erhält der Kunde einen Entsorgungsnachweis. Als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb sorgt die NFK für eine verantwortungsvolle Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Zahlung

Vereinbarte Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die in Rechnung gestellten Preise sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die NFK darf Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Mahnung geltend machen.

Der Kunde darf nur dann mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen von NFK aufrechnen oder diesbezüglich ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderung des Kunden, die zur Aufrechnung gestellt bzw. wegen der ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Preise

NFK behält sich das Recht vor, vereinbarte Preise zu ändern, wenn die Marktlage dies nach eigener kaufmännischer Beurteilung von NFK notwendig macht. Macht NFK von dem Recht zur Preiserhöhung Gebrauch, so darf der Kunde den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 7 Haftung

NFK haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Kunden für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; im übrigen haftet NFK dem Kunden für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NFK beruhen. Der Kunde haftet NFK nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Laufzeit und Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung läuft für ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem NFK zum ersten Mal einen Behälter gemäß § 2 dieser Bedingungen beim Kunden aufstellt. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der Laufzeit kündigt, mehrfache Verlängerung ist möglich. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei ihre Pflichten gemäß diesen Bedingungen verletzt und dies trotz schriftlicher Abmahnung nicht unterlässt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Die Bestimmung zur Kündigung bei Preisänderung (§ 5 dieser Bedingungen) bleibt unberührt. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Kunde die Behälter, die im Eigentum von NFK stehen, unverzüglich und auf eigene Kosten an NFK zurückzugeben. Erfolgt dies nicht bis zum Ablauf von höchstens vier Wochen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, hat der Kunde NFK die in § 2 festgelegten Beträge zu zahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand Günzburg vereinbart.

Erfüllungsort ist Günzburg/Donau.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.